

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 04.07.2023)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „AEB“ bezeichnet) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie AG und ihren Konzerngesellschaften (jede Gesellschaft wird nachfolgend als „MHI“ bezeichnet, mit „MHI“ ist dann jeweils nur die betreffende/n Gesellschaft/en gemeint) und den jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend jeweils als „Lieferant“ bezeichnet) für den Bezug von Waren und/oder Werkleistungen und/oder den Bezug von sonstigen Leistungen durch MHI.
- 1.2 MHI akzeptiert keine ergänzenden oder widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch dann nicht, wenn MHI ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat. Diese AEB gelten nur, sofern der Lieferant ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Definitionen und Schriftformerfordernis

- 2.1 Einkaufsverträge im Sinne dieser Bedingungen können alle Verträge über Waren oder Leistungen sein, insbesondere Rahmen-, Mengen- oder Einzelverträge.
- 2.2 Rahmenvertrag: Bei einem Rahmenvertrag handelt es sich um einen Einkaufsvertrag über bestimmte Produkte oder Leistungen mit einer bestimmten oder unbestimmten Laufzeit und festgelegten Preisen ohne Vereinbarung fester Bestellmengen.
- 2.3 Mengenvertrag: Bei einem Mengenvertrag handelt es sich um einen Einkaufsvertrag über bestimmte Produkte oder Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit und festgelegten Preisen und Mengen.
- 2.4 Einzelvertrag: Bei einem Einzelvertrag handelt es sich um einen Einkaufsvertrag über Einzelprodukte oder eine Einzelleistung.
- 2.5 Einkaufsverträge sollen schriftlich geschlossen werden. Für Bestellungen genügt eine Übermittlung durch MHI an den Lieferanten per Email, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

- 2.6** MHI kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen, sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

§ 3 Lieferung, Verzug

- 3.1** Weicht die Warenlieferung vom Einkaufsvertrag ab, so ist MHI nur gebunden, wenn MHI der Abweichung vor der Lieferung zugestimmt hat. Das gilt auch für Teillieferungen, sofern MHI diesen zugestimmt hat, und vorzeitige Lieferungen. Eine Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen, die Ausstellung von Empfangsquittungen sowie Zahlungen seitens MHI bedeuten für sich keine Anerkennung oder Zustimmung der Leistung. Eine Lieferung, die nicht an den dem Lieferanten bekannten oder kenntlich gemachten Warenannahmehereich bzw. an den von MHI autorisierten Spediteur erfolgt, ist dem Lieferanten nicht gestattet. Eine nicht gestattete Lieferung führt weder zu einer Erfüllung noch zu einem Rechtsverlust auf Seiten von MHI.
- 3.2** Der Warenlieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizufügen. MHI quittiert die Übergabe der Ware (Empfangsbestätigung). Im Falle einer Abholung durch einen von der MHI beauftragten Unternehmer quittiert dieser die Übergabe der Ware. Die Einholung der Empfangsbestätigung liegt im Verantwortungsbereich des Lieferanten.
- 3.3** Die im Einkaufsvertrag angegebene Lieferzeit und der angegebene Lieferort sind verbindlich. Vereinbarte Termine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei MHI. Ihr Überschreiten führt ohne die Erforderlichkeit einer Mahnung zum Verzug.
- 3.4** Besteht die vertragliche Leistung in der Erstellung eines Werkes, kommt es für die Einhaltung der Lieferzeit auf dessen Abnahme bzw. Abnahmefähigkeit an.
- 3.5** Der Lieferant ist verpflichtet, MHI unverzüglich schriftlich und vorab mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eingetreten sind oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.6** Im Falle des Lieferverzuges ist MHI berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,3 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringer Aufwand entstanden ist. Die MHI zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzugs, insbesondere die Geltendmachung eines höhergehenden Verzugsschadens, bleiben unberührt. MHI behält sich vor, den pauschalierten Schadensersatz bis zur Schlussrechnung geltend zu machen. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche und Rechte unberührt.

- 3.7** Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten: Lieferscheinnummer, Liefermenge, vereinbarte Artikelbezeichnung und -nummer, Leistungsort, Vertrags- bzw. Bestellnummer und Datum. Bei Unvollständigkeit gilt die Regelung des § 6.2 Satz 4 entsprechend.
- 3.8** Bei Lieferung aus dem Ausland sind eine zusätzliche Ausfertigung des Lieferscheines und, soweit notwendig, die entsprechenden Einfuhrpapiere der Lieferung beizufügen.
- 3.9** Auf Verlangen von MHI ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und/oder Präferenzbescheinigung beizufügen.
- 3.10** Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass äußere nicht beeinflussbare Einflüsse, wie z.B. eine Pandemie oder Kriegsauswirkungen, möglichst wenig Einfluss auf die eigenen betrieblichen Abläufe und auf die vereinbarte Lieferzeit haben. Insbesondere hat sich der Lieferant rechtzeitig – auch unter Inkaufnahme etwaigen Mehraufwands – um Möglichkeiten alternativer Materialbeschaffung, alternativer Ressourcen und alternativer Transportwege zu kümmern. Außerdem hat der Lieferant zur möglichst umfangreichen Beibehaltung der eigenen Produktions- und Betriebsfähigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 4 Preise und Aufrechnung

- 4.1** Die in den jeweiligen Bestellungen bzw. Verträgen genannten Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme bzw. Entsorgung der Umverpackung, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich zwischen den Parteien vereinbart. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen seitens des Lieferanten aus.
- 4.2** Sofern der Lieferant die Kalkulation des vereinbarten Preises und ggf. der Transportkosten auf Grundlage von Steuern oder Abgaben vornimmt, welche aus welchen Gründen auch immer, ganz oder teilweise erlassen werden, so ist der Preis um den erlassenen Betrag ermäßigt, soweit der Lieferant hieraus einen wirtschaftlichen Vorteil hat. Hat MHI bereits bezahlt, so ist der Lieferant MHI entsprechend rückgewährungspflichtig.
- 4.3** Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen gegen MHI aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden oder entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Lieferanten und die Forderung von MHI rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen. MHI ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt. Forderungen des Lieferanten gegen MHI darf der Lieferant grundsätzlich nicht abtreten. Sofern § 354 a HGB gegeben ist, ist die Abtretung trotzdem wirksam. Zahlungen von MHI erfolgen nur an den Lieferanten mit befreiender Wirkung.



§ 5 Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen erfolgt ein Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 25 Tagen ein Abzug von 2% Skonto. Diese Zahlungsfristen beginnen nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.

Erfüllungsort für alle Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MHI.

§ 6 Rechnungen

- 6.1** Die Rechnungen des Lieferanten für Waren sind nur auf der Grundlage des quittierten Lieferscheins zu erstellen. Für jede Lieferung an jeden Lieferort bzw. vereinbarte Abholung durch MHI oder einen von MHI beauftragten Unternehmer ist eine gesonderte Rechnung anzufertigen.
- 6.2** Die vom Lieferanten erstellte Rechnung muss dieselben Daten enthalten wie der quittierte Lieferschein. Der vertraglich vereinbarte Preis ist in der Rechnung anzugeben. Weist die Rechnung abweichende oder unvollständige Angaben auf, so kann MHI wahlweise die unzutreffenden oder fehlenden Angaben berichtigen bzw. ergänzen oder die Rechnung zur Verifizierung an den Lieferanten zurücksenden. In jedem Fall gelten die Zahlungsziele gemäß § 5 erst ab Berichtigung bzw. Zugang der vom Lieferanten verifizierten Rechnung bei MHI.
- 6.3** Die Rechnungen des Lieferanten für Einzelleistungen sind binnen 30 Tagen nach Leistungserbringung zu stellen. Wiederkehrende Leistungen des Lieferanten sind monatlich in Rechnung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart.

§ 7 Beschaffenheit, Annahme und Schutzrechtsverletzungen

- 7.1** Der Lieferant hat eine werkseitige Kontrolle der von ihm zu liefernden Waren durchzuführen, insbesondere eine Warenausgangskontrolle. Der Lieferant stellt hierbei sicher, dass eine Lieferung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Außerdem hat der Lieferant hinsichtlich der Lieferung an MHI jeweils in ausreichender Menge nach repräsentativer Auswahl Warenrückstellmuster aufzubewahren. MHI ist berechtigt, in die oben genannten Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen sowie die Warenrückstellmuster zu Untersuchungszwecken heraus zu verlangen. Etwaige Übersendungskosten übernimmt MHI. MHI erklärt, etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten im Rahmen der Untersuchung zu wahren.
- 7.2** Die Annahme der Vertragsleistung erfolgt nach einer nach Empfang stattfindenden Eingangsprüfung durch MHI bzw. nach Entgegennahme durch einen von MHI mit der Abholung der Ware beauftragten Erfüllungsgehilfen am vereinbarten Leistungsort.

- 7.3** Der Lieferant gewährleistet, dass für die Lieferungen und Leistungen die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, die gültigen DIN-Normen sowie die Regelwerke und Bestimmungen der Fachverbände neben der Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit eingehalten werden. Die für die ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung erforderlichen Dokumentationen, Erlaubnisse und Genehmigungen wird der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig einholen bzw. aktualisieren. Erfolgt dies nicht, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Lieferant ist verpflichtet, MHI etwaige Änderungen oder mögliche Änderungen hinsichtlich eines Produkts im Vergleich zu Lieferungen in der Vergangenheit, insbesondere Rezepturänderungen, Verfahrensänderungen oder Rohstoffänderungen, mitzuteilen.
- 7.4** Der Lieferant hat vor Vertragsschluss zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen durch die Lieferung oder die nach dem zu schließenden Vertrag vorgesehene Anwendung der Produkte des Lieferanten bestehen. Der Lieferant wird MHI auf die ihm bekannten entgegenstehenden Rechte hinweisen. Der Lieferant ist verpflichtet MHI von jeder berechtigten Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung auf erstes schriftliches Anfordern von MHI freizustellen.

§ 8 Mängel, Rüge, Gewährleistung, Haftung und Gewährleistungsfrist

- 8.1** Sofern MHI generell gemäß § 377 HGB zur unverzüglichen Untersuchung der Ware verpflichtet ist, hat MHI eine Wareneingangskontrolle lediglich im Hinblick auf von außen erkennbare Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware („offensichtliche Mängel“) vorzunehmen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich gerügt, wenn die Rüge jedenfalls innerhalb von einer Woche nach Eingang und unverzüglicher Untersuchung der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 1 Woche nach deren Feststellung erfolgt.
- Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch MHI auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, sind verborgene Mängel.
- 8.2** Ist die gelieferte Ware, das Werk oder die Leistung des Lieferanten mangelhaft hat der Lieferant, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte von MHI, auf Verlangen von MHI den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich, unter Übernahme aller Nebenkosten und Folgekosten und Kosten für Ein- und Ausbau als Teil des Nacherfüllungsanspruches herzustellen.
- 8.3** In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug ist MHI nach Unterrichtung des Lieferanten auch berechtigt, die Ware selbst in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen, durch Dritte versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen. Sämtliche dadurch entstehende Kosten, Nebenkosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Nebenkosten und Folgekosten sind sämtliche in

Zusammenhang mit der Nachbesserung/-Auswechslung entstehenden Kosten (z. B. Kosten für Transport, Ein- und Ausbau, Stillstandkosten, Schadenersatzansprüche Dritter, usw.).

- 8.4** Besteht Streit über die Vertragsmäßigkeit der erfolgten Lieferung oder Leistung, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei hierüber für alle Parteien bindend ein von der IHK Hanau zu benennender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen sind nach dem Obsiegen und Unterliegen entsprechend §§ 91 ff. ZPO von den Vertragsparteien zu tragen.
- 8.5** Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen von Gewährleistungsansprüchen besteht, so steht dieses Wahlrecht MHI zu.
- 8.6** Ist die gelieferte Ware nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mangelhaft, stellt der Lieferant MHI von allen Ansprüchen des MHI-Kunden gegen MHI wegen Gewährleistung und von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte frei. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant MHI außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 8.7** Hält MHI Rückruf- oder Serviceaktionen hinsichtlich eigener Produkte für notwendig und liegen diesen möglicherweise Mängel an den Produkten des Lieferanten zu Grunde, wird MHI den Lieferanten benachrichtigen und ihm die Möglichkeit geben, unverbindliche Vorschläge zu machen hinsichtlich einer möglichst kostengünstigen und effizienten Durchführung. Dies gilt nicht, sofern besondere Eilbedürftigkeit besteht, insbesondere wegen der Gefahr der Verletzung von Gesundheit oder Leben von Menschen oder der Gefahr hoher Sach- bzw. Vermögensschäden. Der Lieferant trägt alle aufgrund der Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, sofern die Rückruf- oder Serviceaktionen durch MHI tatsächlich aufgrund von Mängeln oder Verletzung anderer Vertragspflichten an den Produkten des Lieferanten erfolgte, außer der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Kosten des Kunden, die der Kunde von MHI an MHI berechtigterweise weitergibt. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er darlegen und beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.8** Wird MHI von einem Dritten im Zusammenhang mit Garantien oder Werbeaussagen des Lieferanten in Anspruch genommen so ist der Lieferant verpflichtet, MHI von den behaupteten und bestehenden Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen und Kosten, die MHI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Hierzu zählen auch die Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung.

- 8.9** Die Gewährleistungsansprüche von MHI verjähren zwei Jahre nach der Lieferung oder der Leistung. Sofern die gelieferte Ware zur Verwendung in einem Bauwerk bestimmt ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche von MHI gegenüber dem Lieferanten fünf Jahre und 6 Monate nach der Lieferung oder der Leistung. Rechtsmängel verjähren in 5 Jahren. Während des Zeitraums zwischen Absendung einer berechtigten Mängelrüge und (i) ordnungsgemäßer Nacherfüllung durch den Lieferanten oder (ii) der Ablehnung der Nacherfüllung durch den Lieferanten, ist die Gewährleistungsfrist gehemmt, sofern dem Lieferanten die Nacherfüllung möglich ist und MHI diese verlangt. Die Gewährleistungsfrist ist auch gehemmt, solange ein von der IHK Hanau zu benennender Sachverständiger nach Ziffer 8.4 die Vertragsgemäßheit der Leistungen des Lieferanten untersucht.

§ 9 Zeichnungen und andere Unterlagen

- 9.1** Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen, die MHI dem Lieferanten überlässt, bleiben - auch geistiges - Eigentum von MHI und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekanntzugeben, selbst wenn Sie nicht als geheime Unterlagen gekennzeichnet sind. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die MHI aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden vom Lieferanten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt. Sollte der Lieferant Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einbeziehen, hat der Lieferant diesen dieselben Geheimhaltungspflichten, wie sie für ihn bestehen, aufzuerlegen sowie die Verpflichtung aus § 9.2.
- 9.2** Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen, die MHI dem Lieferanten überlässt, sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten. Der Lieferant hat MHI auf Verlangen nach Vertragsschluss schriftlich zu versichern, dass beim Lieferanten keine im Eigentum von MHI stehenden Unterlagen oder Kopien verblieben sind. Der Lieferant hat zudem Auskunft zu erteilen, ob nach seiner Kenntnis Dritte (insbesondere Erfüllungsgehilfen, ausgeschiedene Arbeitnehmer) im Besitz von Unterlagen sind oder sein könnten.
- 9.3** Durch die Zustimmung von MHI zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferungen und Leistungen nicht berührt.

§ 10 Ethik- und Sicherheitsverpflichtungen

- 10.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere ist er verpflichtet, dass er Mitarbeitern von MHI oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.
- 10.2** MHI als sozial verantwortliches handelndes Unternehmen beachtet die grundlegenden Arbeitsstandards und verpflichtet ihre Lieferanten gleichermaßen zur Einhaltung dieser Standards.
- 10.3** Sollte der Lieferant gegen einen der in den Ziffern 10.1 oder 10.2 aufgeführten Standards verstoßen, behält sich MHI das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Einkaufsvertrag sowie gegebenenfalls weitere geschlossene Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

- 11.1** Neben der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 9.1 hinsichtlich seitens MHI übergebenen Unterlagen verpflichtet sich der Lieferant, die Vertragsbeziehung zu MHI, personenbezogene Daten und bekannt gewordene Informationen (gleich ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) strikt geheim zu halten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die MHI aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die Informationen dem Lieferanten bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt werden oder von dem Lieferant in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder von MHI zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder falls sie der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder vom Lieferant aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder aufgrund behördlicher Anordnung gegenüber Dritten offenbart werden müssen.
- 11.2** Dritten dürfen diese Informationen und Daten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MHI offengelegt werden, außer es besteht hierzu eine gerichtliche Anordnung oder Verpflichtung. Auch das Werben mit einer Geschäftsbeziehung zu MHI bedarf deren Zustimmung
- 11.3** Die gesetzlich und betrieblichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1** Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und MHI und die daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 12.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Hanau, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.3** Sofern sich aus dem Einkaufsvertrag bzw. der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von MHI.
- 12.4** Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden ist.
- 12.5** Auch wenn die Vertragsparteien übereinstimmend eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB durch spezielle Abreden ersetzen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin gültig.
- 12.6** Sollten eine oder mehrere dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen werden, sofern keine entsprechenden Regelungen des dispositiven Rechts vorhanden sind, durch solche Vereinbarungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel dieser Bedingungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit am nächsten kommen.

§ 13 Qualität, Energie, Arbeitsschutz und Umwelt

13.1 Die MHI Gruppe hält ein integrierte Managementsystem aufrecht, in dem folgende Managementsystemschwerpunkte berücksichtigt werden:

- Qualitätsmanagementsystem (QMS) (DIN EN ISO 9001)
- Energiemanagementsystem (EnMS) (DIN EN ISO 50001)
- Arbeitsschutzmanagementsystem AMS) (DIN EN ISO 45001)
- Umweltmanagementsystem (UMS) (DIN EN ISO 14001)

13.2 Bei der Beschaffung von Produkten und Einrichtungen als auch bei der Lieferantenbewertung werden Qualitäts-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Energieeffizienz-Kriterien berücksichtigt.

13.3 Die MHI Gruppe erwartet, dass der Lieferant die Qualität, die Umweltauswirkungen, den technischen und organisatorischen Arbeitsschutz und die Energieeffizienz seiner angebotenen Waren, Anlagen/ Maschinen und Dienstleistungen an dem neusten Stand der Technik und der aktuellen Gesetzgebung ausrichtet. Außerdem hat er auf mögliche technische Änderungen sowie Verbesserungen hinzuweisen. Änderungen des Liefergegenstandes erfordern jedoch in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MHI.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die an den Standorten der MHI-Gruppe geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen/ Arbeitsschutzbedingungen durch die Mitarbeiter des Lieferanten bzw. Dienstleisters eingehalten und durch präventives Arbeitsschutzmanagement sichere Arbeitsbedingungen geschaffen werden.